

schickt ist, sondern ihn auch im „Nächsten“ trifft, daß Christus in allen Brüdern „wartet“. Die „dialogische“ Theologie sieht die heilschaffende Begegnung von Kirche und Welt in der Konfrontation der Welt mit dem Neuen, Unerwarteten, Herausfordernden des göttlichen Heilshandelns und wird darauf drängen, daß die Bekehrungssituation abgelöst wird von dem personalen, in Christus ermöglichten Kindschaftsbewußtsein vor dem gegenwärtigen Gott.

Eine helfende Partnerschaft von Kirche und Welt (bzw. Staat oder Gesellschaft) setzt ein gewisses Maß an Vertrauen voraus. Die Kirche muß sich ihres diakonischen Gemeinschaftscharakters bewußt bleiben; als ein Sozialgebilde, das zwar die sozialen Strukturen dieser Welt trägt, diese aber dennoch von ihrer Stiftung, ihrem Vollzug und ihrem Ziel her dauernd kritisch überprüfen muß. Als Kriterium wird ihre „christologische“ Bestimmung deutlich bleiben müssen. Eine „diakonische“ Kirche macht nicht nur die in ihr lebendige (verwirklichte) Liebe Gottes, sondern Gott selbst, der Liebe ist, präsent. Deshalb ist die „Kenosis“ der Kirche die Mitte ihrer Diakonia. Das bedeutet, daß die Kirche dort am meisten (dienende) Kirche ist, wo sie als Anwalt der Armen, Rechtlosen, Hungernden und Kranken diesen und damit Christus ähnlich wird. Die Theologie der Diakonia muß so von einer Theologie der Armut begleitet sein.

Joh. Werner
Mödlhammer

Zur theologischen
Problematik einer
zwangsweisen
Einhebung eines
Kirchenbeitrages

Die folgenden Überlegungen zur Problematik des Zwanges in der Kirche sind so sehr grundsätzlicher und theologischer Art, daß sie — obwohl im Hinblick auf die Verhältnisse in Österreich geschrieben — in gleicher Weise für die Diskussion über die Kirchensteuer in Deutschland wie auch für die in Österreich geführte Kirchenbeitragsdiskussion einen Beitrag leisten können. red

Liest man die Briefe der Apostel, etwa die beiden Korintherbriefe des Apostels Paulus, so fällt auf, daß der Apostel die konkreten Probleme und Schwierigkeiten des christlichen Alltags der Gemeinde und des Einzelnen in das Licht des Beispiels und des Wortes Christi stellt und von daher zu bewältigen sucht. Ebenso müßte es auch heute unter Christen außer Diskussion stehen, daß die unsere Situation betreffenden Fragen in ähnlicher Weise geklärt werden müssen. Das bedeutet, daß auch die für nicht wenige Menschen sehr erregende Frage nach Recht oder Unrecht einer zwangsweisen Einhebung des Kirchenbeitrages (durch Pfändung) zunächst

von den Grundlagen unseres Glaubens und nicht von den Kriterien des größtmöglichen finanziellen Ertrages her anzu-gehen ist. Die *erste* Frage muß sein: Was ist recht vor Gott? Was entspricht dem Wesen der Kirche? Nur im Rahmen dessen, was sich hier als recht erweist, kann dann nach Wegen gesucht werden, den erforderlichen Bedarf oder das anzustrebende Einnahmenniveau zu erreichen.

Recht der Kirche – Pflicht der Gläubigen

Dabei soll von vornherein ein Mißverständnis ausgeräumt werden: Es geht nicht darum, das *Recht* der Kirche auf einen materiellen bzw. finanziellen Beitrag von seiten aller ihrer Glieder bzw. die *Pflicht* der Gläubigen, einen solchen Beitrag nach Maßgabe ihrer realen Möglichkeiten zu leisten, anzufechten. Dieses Recht und die korrespondierende Pflicht ergeben sich aus dem Wesen der Kirche als einer nicht nur unsichtbar, sondern auch sichtbar und gesellschaftlich verfaßten Gemeinschaft. Es handelt sich somit auch nicht darum, daß Rechts- und Liebeskirche gegeneinander ausgespielt würden, so als wäre es nicht erste Pflicht der Liebe, die Gerechtigkeit zu erfüllen. Allerdings muß andererseits beachtet werden, daß sich die Differenzierung von Gerechtigkeit und Liebe auch nicht völlig aufheben läßt; gerade die Botschaft und das Leben Christi machen dies deutlich. Wohl geht es nicht an, auf jemandes Liebe zu pochen, um ihm die Gerechtigkeit vorenthalten zu können, aber man würde das Leben und Sterben Christi und die Botschaft der Kirche um ihren Sinn bringen, wenn man nicht sehen wollte, wie hier das Recht des Anspruchs Gottes auf den Menschen zwar erhoben, aber nicht erzwungen wird. Das Recht als *Anspruch* steht nicht gegen die Liebe, aber das Recht als durchgesetzter *Zwang* hätte unsere Erlösung durch das Kreuz niemals zugelassen. Der Verzicht – nicht auf das Recht, sondern auf das Erzwingen des Rechtes – ist genau die Nahtstelle, an der das tiefere Geheimnis der Liebe über das bloße Rechtsdenken hinausweist und wo der Zugang zur Liebe Christi und zum Wesen der Kirche als ein Heilsmysterium des in ihr fortlebenden Christus offenbar wird. So erhebt sich auch die Frage, ob nicht auch die *Art und Weise*, in der die Kirche ihr Recht auf finanzielle Beiträge ihrer Glieder *ausüben* darf, unter dem Anspruch des Beispiels Christi steht und sich an ihm orientieren muß, wenn sie nicht den verhüllen will, von dem sie ihr Recht hat und um dessentwillen sie ihre Forderung an die Gläubigen stellt. Diese Frage ist u. E. mit einem unzweideutigen Ja zu beantworten: die Kirche untersteht diesem Anspruch. Wenn die Kirche ihre Existenz und damit auch ihr Recht letztlich auf die in ihr wirkende Autorität Christi gründet, wird sie auch die Ausübung dieses

Rechtes Christus unterstellen müssen, das heißt sie kann und (vielleicht) muß fordern, darf aber nicht zwingen. Wer sich ohne hinreichenden Grund dem in der Kirche offenbaren Anspruch Christi entzieht, wird schuldig, sündigt — und das wird man im Hinblick auf den Kirchenbeitrag deutlicher sagen müssen —, aber die Kirche muß diese Freiheit des Menschen zur Sünde aushalten, wie Christus sie ausgehalten hat. Die Kirche kann zur Erfüllung der Pflicht mahnen, sie kann unter Umständen dem Schuldigen manche Rechte entziehen, sie wird vor allem um ihn werben müssen, aber sie darf ihn nicht zur Einlösung seiner Pflicht zwingen, wenn sie sich an Christus ausrichten will — und das ist ja schließlich nicht ihrem Belieben überlassen. Jedenfalls darf das, was dem Sinn des Lebens und der Botschaft Christi widerspricht und ihr Kraft und Glaubwürdigkeit raubt, nicht institutionalisiert werden, darf also nicht quasi-amtliche Einrichtung sein.

Dazu noch eine
weitere Überlegung:
Freiheit des religiösen
Aktes

Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit („*Dignitatis humanae personae*“ vom 7. Dezember 1965) hat unmißverständlich festgestellt, daß jeder Mensch unter dem verpflichtenden Anruf der Wahrheit steht, daß aber der, der sich der Wahrheit — auch wenn schuldbar — verschließt, nicht zu ihrer Annahme *gezwungen* werden darf. Das Konzil sagt, „diese Lehre von der Freiheit“ habe „ihre Wurzeln in der göttlichen Offenbarung, weshalb sie von den Christen um so gewissenhafter beobachtet werden muß. Denn obgleich die Offenbarung das Recht auf Freiheit von äußerem Zwang in religiösen Dingen nicht ausdrücklich lehrt, läßt sie doch die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten; sie zeigt, wie Christus die Freiheit des Menschen in Erfüllung der Pflicht, dem Wort Gottes zu glauben, beachtet hat, und belehrt uns über den Geist, den die Jünger eines solchen Meisters anerkennen und dem sie in allem Folge leisten sollen“ (Art. 9). Kurz darauf heißt es: „Gott ruft die Menschen zu seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen verpflichtet, aber nicht gezwungen. Denn er nimmt Rücksicht auf die Würde der von ihm geschaffenen menschlichen Person, die nach eigener Entscheidung in Freiheit leben soll. Dies aber ist vollendet in Christus Jesus erschienen, in dem Gott sich selbst und seine Wege vollkommen offenbart hat. . . . Als er bemerkte, daß Unkraut zugleich mit dem Weizen gesät war, befahl er, daß man beides wachsen lasse bis zur Ernte, die am Ende der Weltzeit geschehen wird. Er lehnte es ab, ein politischer Messias zu sein, der äußere Machtmittel

anwendet. Statt dessen zog er es vor, sich den Menschensohn zu nennen, der gekommen ist, um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für die vielen' (Mk 10, 45). Er erwies sich als der vollkommene Gottesknecht, der 'das geknickte Rohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht' (Mt 12,20)" (Art. 11).

Es ist mir unerfindlich, wie das Bild einer den Beitrag ihrer Glieder durch staatliche Pfändung erzwingenden Kirche dem vom Konzil der Kirche verpflichtend vorgestellten Bild Christi entsprechen könnte.

Doch wie steht es mit dem Einwand, das Konzil spreche von der notwendigen Freiheit der *Glaubensentscheidung*, was eben den inneren personalen Gewissensbereich betreffe, der nicht durch Zwang angetastet werden dürfe, während das Erzwingen eines materiellen Beitrages von denen, die sich zur Kirche bekennen, eine ganz andere Sache sei. Ist dem aber wirklich so? Ist die *zwangsweise* Einhebung des Kirchenbeitrages (durch Pfändung) nicht vielmehr gerade deswegen unstatthaft, weil diese finanzielle Leistung ihrem inneren Sinn nach eben konkreter Ausdruck des *Glaubens* eines Christen ist, sozusagen materialisierte, verleblichte Glaubensentscheidung? — Jedenfalls muß sie von der einfordernden Glaubensgemeinschaft als solche angesehen werden. Als solche gilt aber auch für sie das Grundgesetz der Unerzwingbarkeit.

Es ist nämlich nicht so, daß nur das erste Ja des Menschen zum Glauben frei sein müßte, während die einzelnen konkreten, von der Erstentscheidung abhängigen Glaubensentscheidungen und Glaubensvollzüge, in denen sich das grundlegende Ja im Verlauf des Lebens zu bewähren hat, erzwungen werden dürften! (Man stelle sich die Konsequenzen einer solchen Position vor: die Kirche müßte ihren Gläubigen die Gebote Gottes nicht nur als verpflichtenden göttlichen Anspruch verkünden, sondern sie müßte ihre Einhaltung erzwingen.) In der Tat, gerade weil rechte Leistung des Kirchenbeitrages nicht aus dem Zusammenhang personaler Glaubensentscheidung gelöst werden darf, und zwar in der Weise, daß solche Glaubensentscheidung nicht nur vorausgesetzt wird, sondern daß die Zahlung *Konkretion und Vollzug* solcher Glaubensentscheidung ist, kann sie nicht ausgenommen sein von dem, was das Konzil von der Glaubensentscheidung sagt: sie muß *frei* sein. Andernfalls wäre sie für den, von dem sie erzwungen würde, vor Gott und seinem Gewissen wertlos, und für die Kirche würde sie eine Selbsterniedrigung zu einer soziologischen Gruppe unter vielen anderen darstellen, die nicht nur *in der Welt*, sondern *von dieser Welt* wäre.

Die Leistung des Kirchenbeitrages ist ihrem inneren Sinn und Grund nach eine solche Rechtshandlung, die nur als Glaubenshandlung gefordert werden darf; darum verbietet auch hier — so wie es die Erklärung „Dignitatis . . .“ hinsichtlich der Glaubensentscheidung überhaupt ausführt — sowohl die personale Würde des Menschen als auch das Beispiel Christi jeden Zwang. Wohl aber wird die Kirche das Verständnis und das Verantwortungsbewußtsein ihrer Glieder aufschließen müssen, daß sie sich ihren Verpflichtungen nicht entziehen. In Fällen, die wirklich schwerwiegend sind oder die ein offenes Ärgernis darstellen, kann sie (wie bereits angedeutet) dem schuldbar Säumigen eventuell manche Rechte entziehen — es wird also nicht das Strafrecht der Kirche gelehnet! —, vielleicht wird sie auch von einer angemessenen und tragbaren Nachzahlung nicht absehen, aber sie darf sich das Geld nicht selbst durch Pfändung holen. Wie ansonsten, so muß die Kirche auch hier die Schuld ihrer Glieder aushalten. (Meinen wir übrigens wirklich, daß die Kirche durch Vorenthaltung des Kirchenbeitrages schwerer geschädigt wird als durch geistliche Trägheit, Lieblosigkeit, Ehebruch und dergleichen mehr?)

Die Kirche darf die Ihren nicht kreuzigen, eher müßte sie, nach dem Beispiel ihres Meisters, *sich kreuzigen lassen*.

Es geht in den obigen Darlegungen in keiner Weise um lieblose und ätzende Kritik, die die Sünde der Kirche aufdeckt und die Sünde der Welt nicht mehr sieht, die auch nicht mehr sieht, welche tiefe und lebensnotwendige Quelle der Lauterkeit die Kirche in ihrer Botschaft und in ihren Liebenden zu allen Zeiten für die Welt war und auch heute ist. Gerade der Glaube an die Kirche und die Sorge um sie sind es, die die theologische Überprüfung der aufgeführten Praxis erfordern. Die obigen Ausführungen verzichten dabei auf die Aufführung einer Reihe von Konvenienzgründen, weil es vor allem notwendig erscheint, das entscheidende und verpflichtende Kriterium für das Handeln der Kirche bewußt zu machen, nämlich, daß das innerste Sein und die Botschaft der Kirche selber gegen die Praxis einer *zwangsweisen* Einhebung des Kirchenbeitrages stehen (nicht gegen Kirchenbeitrag und Kirchenbeitragsordnung als solche, wie hinlänglich klargestellt wurde). Dies gilt ganz besonders im Heute der Kirche, weil die Konzilsväter des II. Vatikanums und viele Menschen unserer Zeit wie nie zuvor hellhörig geworden sind für die Unverletzlichkeit der personalen Würde des Menschen und in Zusammenhang damit für die Freiheit der Glaubensentscheidung und des Glaubensvollzuges, eine Hellhörigkeit, die im Sinne der Konzilerklärung über die religiöse Freiheit durchaus der

Basislinie des Evangeliums und der Botschaft der Kirche entspricht. Darum hat die Beibehaltung oder Änderung der Praxis einer zwangsweisen Kirchenbeitragseinhebung Bedeutung weit über den Kreis der von Pfändung Betroffenen hinaus; sie tangiert nämlich vor aller Welt die Glaubwürdigkeit der Kirche im Hinblick auf ihre eigenen Grundlagen und ihre eigene Botschaft.

Zwei Einwände

Ein kurzes Wort noch zu den zwei meistgehörten Einwänden gegen die Auflassung des Zwanges in der Einhebung des Kirchenbeitrages:

1. „Wenn der Zwangscharakter wegfällt, dann ist mit einem Einkommensverlust bis zu 60 Prozent zu rechnen.“

Niemand wird leugnen, daß in diesem Bedenken eine ernste Sorge mitgegeben ist. Dennoch kann diese Sorge nicht erster Maßstab des kirchlichen Handelns sein, denn wenn wirklich nur 40 Prozent des derzeitigen Aufkommens auf eine von der Kirche vertretbare Weise eingehoben werden können, dann kann sich die Kirche nur selber treu bleiben, wenn sie ihre Ausgaben darauf abstimmt. Da jedoch die derzeitige Praxis sicherlich nicht die erreichbare Grenze einer Erziehung der Gläubigen zum Verantwortungsbewußtsein um die Kirche darstellt, wäre ein solcher Abfall des Einkommens vermutlich zu vermeiden oder zu überwinden. Sollten freilich alle diesbezüglichen Bemühungen tatsächlich fehlschlagen, dann dürfte auch in diesem Falle die Treue der Kirche zum Evangelium nicht von soundsovielen Millionen Mindesteinnahmen abhängig gemacht werden.

2. „Die Aufhebung des Zwanges in der Kirchenbeitragseinhebung ist ungerecht, weil sie dazu führt, daß die Guten erhalten müssen, während die anderen sich drücken; das ist gegen die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit.“

Der Einwand beruht auf einem Trugschluß. Es wäre gegen die Gerechtigkeit, wenn von den einen Kirchenbeitrag verlangt würde, von den anderen nicht. Aufhebung der Zwangseinhebung bedeutet jedoch keine Dispens von der Verpflichtung zur Leistung des Kirchenbeitrages. Auch dessen Feststellung nach objektiven Normen ist durchaus diskutabel und müßte keineswegs der Beliebigkeit verfallen. Die Gerechtigkeit wird nicht von einer Kirche verletzt, die nicht zwingt (wohl aber verpflichtet), sondern sie wird von den betreffenden Gläubigen verletzt, die der Kirche ihren Beitrag vorenthalten. Man müßte ansonsten wohl auch Gott Ungerechtigkeit vorwerfen, wenn er zwar alle Menschen auf die Wahrheit verpflichtet, die Lügner aber trotzdem nicht zwingt, die Wahrheit zu sagen — was erfahrungsgemäß häufig zu einer Schädigung der Ehrlichen führt.